



Kriterienliste Wirtschaftsförderung

Der Kanton Appenzell I.Rh. kennt die einzelbetriebliche Förderung für Unternehmen, die neue Arbeitsplätze schaffen. Beantragt werden können Finanzierungsbeiträge, Zinskostenbeiträge oder Starthilfe für Jungunternehmen.

Voraussetzungen und Anforderungen

Verträglichkeit des Vorhabens mit Umweltschutz und Raumplanung. [Art. 1]

Schaffen neuer Arbeitsplätze oder Verbesserung der Zukunftsaussichten bestehender Arbeitsplätze. [Art. 3 Abs. 1]

Innovations- oder Diversifikationsvorhaben oder Start eines neuen Unternehmens (z.B. neue Produkte, neue Technologie, neue Firma). [Art. 3 Abs. 2]

Das Vorhaben soll einheimische Betriebe nicht wesentlich konkurrenzieren. [Art. 3 Abs. 3]

Die Unterstützung soll für die Realisierung des Vorhabens in unserem Kanton notwendig sein.

Die Produkte oder Dienstleistungen sollen möglichst für einen überregionalen und wachsenden Markt bestimmt sein.

Klares Unternehmenskonzept und eine überzeugende Planung.

Fachwissen und Qualität der Unternehmensführung.

Gesuche um Wirtschaftsförderung müssen an das Amt für Wirtschaft gestellt werden. Entscheidungsgremium ist die Wirtschaftsförderungskommission. Diese prüft und beurteilt die Gesuche nach dem Gesetz betreffend Förderung der Wirtschaft (WFG) .

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) vom 26. April 1981
- Verordnung über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsverordnung, WiFöV) vom 24. Oktober 2016